



KANZLEI MICHAELIS[®]
RECHTSANWÄLTE

EU-DSGVO: Was muss der Makler wissen und tun?



Ein Vortrag von

Sebastian Karch
Rechtsanwalt

Datenschutzgrundverordnung

Haben sie sich das auch schon gefragt?

- Kann ich als Makler die maximal 20.000.000,- EURO Strafe versichern?
- Kann ich den Erhalt der Berufszulassung nach § 34d GewO versichern?
- Nimmt mir ein externer Datenschutzbeauftragter die Haftung?
- Wie muss ich als Makler auf Kunden, Mitbewerber und den Datenschutzbeauftragten vorbereitet sein?

Datenschutzgrundverordnung

Ziele

Art. 1 DSGVO

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung **personenbezogener Daten** und zum freien Verkehr solcher Daten.

(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz **personenbezogener Daten**.

(3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Datenschutz ist Grundrechtsschutz!

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt!

Es ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist

Datenschutzgrundverordnung

Grundsätze, Art. 5 DSGVO

- **Rechtmäßigkeit**
- **Transparenz**
- **Treu und Glauben**
- **Zweckbindung**
- **Datenminimierung**
- **Richtigkeit**
- **Speicherungsbegrenzung**
- **Integrität**
- **Vertraulichkeit**
- **Rechenschafts- u. Nachweispflicht**



Datenschutzgrundverordnung

Rechte der Betroffenen, Kapitel 3 (Art. 12 – 23) BDSG

Auskunft

Berichtigung

Löschung

Einschränkung

Datenübertragbarkeit



Datenschutzgrundverordnung

Pflichten für Unternehmer = „Verantwortlicher“

- Datenschutzbeauftragter
- Verarbeitungsverzeichnis
- TOMs
- Risikoprüfung & ggfs. Datenschutz-Folgenabschätzung
- Dokumentation, z.B. mit Prozesshandbuch



Datenschutzgrundverordnung

Datenschutzbeauftragter – Bestellpflicht für alle VM?

Art. 37 Abs. 1 DSGVO:

- wenn „Kerntätigkeit“ Verarbeitung von u.a. biometrischen- oder Gesundheitsdaten
- bei VM sehr schnell Kerntätigkeit betroffen durch Vermittlung LV / KV
- Umgang mit personenbezogenen Daten ist Teil der umfassenden Beratungspflicht

im Zweifel sichersten Weg wählen:

- freiwillige Bestellung DSB oder Anfrage bei zuständiger Datenschutzbehörde stellen

Datenschutzgrundverordnung

Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30 BDSG

Mindestangaben nach Art. 30:

Verarbeitung von Kundendaten durch Mustermakler-GmbH:

Verarbeitungszweck	Terminabsprache, Beratungsgespräch, Versicherungsvermittlung
Kategorie personenbezogene Daten	Kundenstammdaten (Name, Telefon, E-Mail, Wohnort)
Betroffene Personen	Kunden, Interessenten
Offenlegung an Dritte	Keine
Löschfristen	bei Widerruf, Vertragskündigung
Rechtsgrundlage	Art. 6 Abs. 1 lit. a und b DSGVO
TOMs	siehe Datenschutzkonzept
Auftragsdienstleister	ADV mit Maklerpool XY
Verantwortliche Abteilung	Geschäftsleitung
Übertragung ins Drittland	Nein



Datenschutzgrundverordnung

TOMs (Technisch Organisatorische Maßnahmen) - § 64 BDSG (neu)

- Zutrittskontrolle
 - Maßnahmen, damit Unbefugten der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen verwehrt wird
- Zugangskontrolle
 - Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte Datenverarbeitungsanlagen /-verfahren benutzen
- Zugriffskontrolle
 - Maßnahmen, die gewährleisten, dass nur die Befugten ausschließlich zugreifen können
- Weitergabe
 - Maßnahmen, die gewährleisten, dass Daten bei der Übertragung nicht unbefugt gelesen, geändert werden
- Eingabekontrolle
 - Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft werden kann, wer Daten verarbeitet hat
- Verfügbarkeitskontrolle
 - Maßnahmen, die gewährleisten, dass Daten gegen zufällige Zerstörung geschützt sind

... Insgesamt 14 Punkte

Datenschutzgrundverordnung

Datenschutz-Folgenabschätzung - Art. 35 DSGVO

- **Pflicht(!)** zur Vorab-Analyse, wenn Datenverarbeitung hohes Risiko für persönliche Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt
- **Ziel:** umfassende Risikobewertung von Datenverarbeitungsvorgängen
 - geeignete Schutzmaßnahmen (TOM) zu treffen
 - klären, wer im Unternehmen DS-FA durchführt, z.B. bei neuen Tätigkeiten
- Pflicht für VM wohl (+), da Kunden anhand sensibler Daten kategorisiert
 - „Black-List“ der Behörden abwarten
- bei ähnlichen Vorgängen nur 1x anzufertigen

Datenschutzgrundverordnung

Datenschutz-Folgenabschätzung – Kategorisierung von Fallgruppen

Geschäftsprozess	Beschreibung	Informations-system	Datenschutz-risiko	Rechts-grundlage
Erhebung von personenbezogenen Daten	GF beauftragt Abt. XY mit Angebots-erstellung /-versand	Hardware: PCs Software: E-Mail-Server	Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO	Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO i.V.m. Maklervertrag

→ immer angemessene TOM (Schutzmaßnahme) zu treffen

Datenschutzgrundverordnung

Tipp: alle Anstrengungen dokumentieren

Bsp.:

- welche Seminare besucht / Mitarbeiterschulungen durchgeführt
- welche Firewall installiert
- datenschutzrechtliche Entscheidungen dokumentieren
- Notfallplan /-koffer erstellen
- ADVs mit Dienstleistern schließen

Nutzen:

- Berücksichtigung durch LDA bei Entscheidungen über Bußgeld

Datenschutzgrundverordnung

Tipp: Alle Anstrengungen dokumentieren: Prozesshandbuch

Bsp.:

- Wie werden Kunden über Verarbeitung ihrer Daten informiert? **Art. 13 DSGVO**
- Wie reagieren Sie, wenn Kunden nach gespeicherten Daten fragen? **Art. 15**
- Welcher Prozess läuft an, wenn Kunde Löschung verlangt? **Art. 17**
- Wie halten Sie 72-Stunden-Meldefrist bei Datenschutzverstoß ein? **Art. 33**
- Wann werden Daten gelöscht, wenn Zweckbindung entfällt? **Art. 17**
- Wie werden Mitarbeiter geschult? **§ 7 BDSG-neu**

Datenschutzgrundverordnung

Tipp AppRIORI

- Meldung Datenschutzvorfall
- ADV-Muster
- Datenschutzerklärung



Datenschutzgrundverordnung

Einwilligungserklärung – nach DSGVO

- eindeutig bestätigende Handlung (ErwäGr Art. 32)
 - kein Opt-Out-Verfahren mehr; nur noch aktive Einwilligungen (Opt-In)
- Nachweis der Einwilligung (Art. 7 Abs. 1)
 - Nachweispflicht obliegt allein dem Verantwortlichen
- Transparenz (Art. 7 Abs. 2)
 - wenn Einwilligung zusammen mit anderen Inhalten vom Kunden abgegeben wird
- Freiwilligkeit (ErwäGr Art. 42)
- muss jederzeit widerrufbar sein (Art. 7 Abs. 3)

Datenschutzgrundverordnung

Exkurs: Auftragsdatenverarbeitung (ADV)

- (Def.): Auftragsdatenverarbeitung durch Auftragnehmer auf Weisung des Auftraggebers, bei dem die Verantwortung für ordnungsgemäße Datenverarbeitung verbleibt
- Mindestvertragsinhalt (bislang § 11 BDSG, jetzt Art. 28 ff. DSGVO)
- Haftung erweitert auf Auftragsverarbeiter (ehemals „Auftragnehmer“)

Datenschutzgrundverordnung

Bußgelder und Sanktionen

- Bis zu 20 Mio. Euro oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes
 - (z.B. Verstoß gg. Grundsätze, Datenverarbeitung ohne Rechtsgrundlage Missachtung Voraussetzungen für Einwilligung)
- „nur“ bis zu 10 Mio. Euro oder 2 % bei geringeren Verstößen
 - (z.B. Hinderung DSB bei Ausführung seiner Tätigkeit)
- Fast jeder Verstoß kann geahndet werden! Ahndungspflicht für Behörden!
- Gesetzesauftrag an Behörden:
„wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“

Datenschutzgrundverordnung

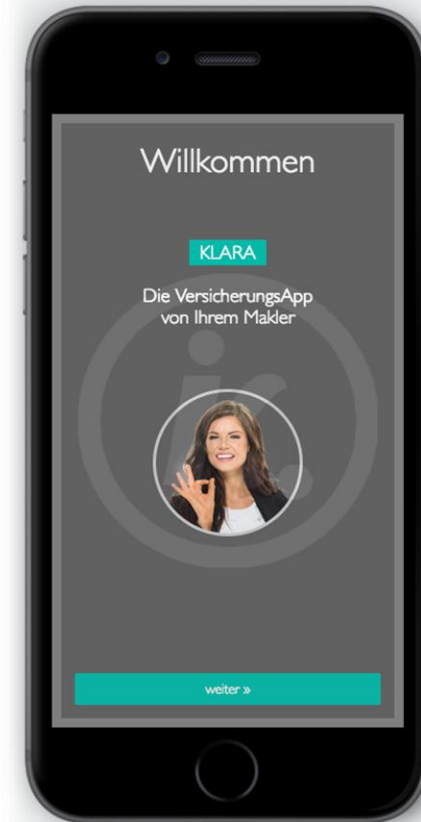
Fazit: **Datenschutzprozess für ihr Unternehmen etablieren!**

- „Licht im Datenraum einschalten“ / Soll-Ist-Abgleich
- Risikoanalyse / Compliance-Strategie / Datenschutz-Management
- Prozesse dokumentieren
 - Verarbeitungsverzeichnis, Prozesshandbuch
- Notfallplan /-koffer anlegen
 - auf Einhaltung von Meldepflichten (72 Std.) vorbereiten
- Regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung
 - Mitarbeiterschulungen, regelmäßige Programm-Updates, DSB

Empfehlung: Datenschutz kann mit einem Klick gewährleistet sein!

Geben Sie Ihrem Kunden Klara
und bekommen Sie einfach die Einwilligung,
damit alles seine rechtliche Ordnung hat.

Das gilt natürlich auch für die Vollmacht
oder einen Vertrag!



Erfinder der Kunden-App für Makler:



Datenschutzgrundverordnung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**19,- €
im Monat**
bei einem
10 Jahresvertrag

**3 Monate
kostenfrei
testen**

**Kaufen Sie nicht
die Katze im Sack**



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE